

**Peter Haßlacher**

## **Alpine Raumordnung<sup>1</sup>**

### **GESTERN – HEUTE – MORGEN**

Die nicht enden wollende Erschließungseuphorie im Alpenraum führte bereits zu Ende der 1970er-Jahre zur Forderung der alpinen Vereine nach einer „Alpinen Raumordnung“. Dieser Begriff bezeichnet in griffiger und mediengerechter Weise jene raumordnerischen Aktivitäten, die vor allem dem Schutz der alpinen Erholungslandschaft vor weiterer technischer Erschließung dienen und der ständig zunehmenden Verdichtungstendenz bei den touristischen Aktivitäten gegensteuern.

Der **Begriff** der Alpinen Raumordnung ist in Gesetzen weder verankert noch definiert, aber seit den 1980er-Jahren zu einer in Österreich allgemein gebräuchlichen Arbeitsüberschrift geworden, wenn es sich um die Diskussion von Problemen und Lösungsansätzen der alpinen Raumentwicklung handelt. Im Bundesland Tirol fand die „Alpine Raumordnung“ sehr rasch Eingang in einschlägige Fachprogramme, so wie etwa im Tiroler Erholungsraumkonzept 1981, wo im Kapitel „Spezielle Grundsätze und Ziele“ der Alpinen Raumordnung ein eigener Bereich zuerkannt worden ist.

Ganz aktuell zeichnen neuerdings das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien für die Koordination des Moduls „Alpine Raumordnung“ im Rahmen des Raumplanungsstudiums verantwortlich (<http://www.law.tuwien.ac.at>). An der Universität für Bodenkultur Wien bietet das Institut für Raumplanung und Ländliche Neuordnung Vorlesungen und Übungen unter anderem zur Bodenpolitik und Raumverträglichkeitsprüfung, Tourismus- und Erholungsplanung sowie auch zur Alpinen Raumordnung an (RAUM 52/2003, S. 54). Der Oesterreichische Alpenverein/Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz gibt seit dem Jahre 1988 im Rahmen der Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins die Serie „Alpine Raumordnung“ heraus (bis 2006 insgesamt 28 Bände; <http://www.alpenverein.at/naturschutz/Publikationen/Fachbeitraege>).

---

<sup>1</sup> Erweiterte schriftliche Fassung des gleichnamigen Vortrages, gehalten anlässlich des von Lebensministerium und Umweltschutzverband gemeinsam veranstalteten Internationalen Symposiums „klima:wandel >> natur:gefahren“; 10.-12.9.2006 in Neukirchen am Großvenediger/Salzburg.

**Aufgabe** einer Alpinen Raumordnung ist es,

- a) auf eine Konsolidierung des Fremdenverkehrsangebotes insbesondere in hochentwickelten Tourismuszentren hinzuwirken,
- b) Strategien zur Vermeidung und Unterbrechung der gefährlichen Wachstumsspirale und automatisierten Engpassüberwindung der Tourismusinfrastrukturen zu entwickeln,
- c) Alternativen zum technisierten Tourismus zu finden  
und
- d) auf eine Festlegung von räumlichen Endausbaugrenzen der touristischen, energiewirtschaftlichen und verkehrsmäßigen Erschließung, sowie der Erhaltung großräumiger naturnaher Räume als Ergänzung zu den intensiv genutzten Wirtschafts- und Tourismusregionen im Berggebiet hinzuarbeiten.

(Barnick 1985:262; Haßlacher 1991:16).

**Sinn** einer Alpinen Raumordnung kann es demnach weder sein, das Augenmerk vorrangig auf die so genannte „Alpinregion“ oberhalb des geschlossenen Baumwuchses zu konzentrieren, noch die engen raumwirksamen Verknüpfungen und Zusammenhänge zwischen Alpinregion und Tallagen gerade mit Bezug auf die touristische Wachstumsspirale zu vernachlässigen bzw. zu ignorieren.

„Alpine Raumordnung“ bedeutet also auch unter Bedachtnahme auf gesamtregionalwirtschaftliche Belange und die Gesichtspunkte der Landschaftserhaltung sowie Lebensqualität der einheimischen Bevölkerung zu einer Zonierung der Erholungslandschaft zu kommen, die neben Zonen intensiver Landschaftsbeanspruchung in direktem Anschluss an diese großräumige Zonen/Vorranggebiete der Ruhe und des ökologischen Ausgleichs vorsieht. Schutzgebiete können als isolierte „Musealbezirke“ die ihnen im Rahmen der alpinen Raumordnung zugeteilte Funktion des ökologischen Ausgleichs, der Erhaltung des Natur- und Kulturerbes und für die naturnahe Erholung jedenfalls nicht erfüllen.

Als Teildisziplin der Alpinen Raumordnung im Freiland/Grünland kommt der Besucherlenkung auf der Basis der forstlichen, wildökologischen und freiraumorientierten Raumplanung steigende Bedeutung zu. Begriffe wie Wegefreiheit, freie Betretbarkeit des Berglandes und des Waldes zu Erholungszwecken, Wildruhezonen, usw. beschäftigen die Vertreter der verschiedenen Landnutzungen (Haßlacher 1993; Essl 2006).

Der **Arbeitsbereich** der „Alpinen Raumordnung“ liegt demnach sowohl im Freiland/Grünland außerhalb des geschlossenen Siedlungsraumes als auch in diesem selbst, sofern es sich um die Konsolidierung und Ökologisierung des bestehenden Tourismusangebots, Strategien und Maßnahmen zur Festlegung der touristischen Obergrenzen und die Gestaltung von Alternativen zum technisierten Tourismusangebot handelt.

## **ALPINE RAUMORDNUNG: GESTERN**

Spätestens seit den heftigen Auseinandersetzungen um die technische Erschließung von Gletschern für den Pistenschilaf in den frühen 1980er-Jahren – Brandner Gletscher/Schesaplana in Vorarlberg, Weißseeferner im Tiroler Kaunertal, Mittelberg- und Brunnenkogelferner im Pitztal/Tirol, Wurtenkees im Mölltal/Kärnten – haben die Bundesländer Vorarlberg 1981, Kärnten 1986, Tirol 1990 und Salzburg 1992 in ihren Naturschutzgesetzgebungen den absoluten **Schutz der Gletscher** als Instrument der Alpinen Raumordnung verankert. Diese generelle Außernutzungsstellung der Alpengletscher für tourismusindustrielle Zwecke hat sich mit der Ausnahme Tirol bewährt, wo im Zuge von Novellierungen des Naturschutzgesetzes der Gletscherschutz in den Jahren 2001 und 2004 zum Zwecke der Erweiterung der bestehenden Gletscherschigebiete im Pitz- und im Kaunertal aufgeweicht worden ist (Haßlacher 2005). Der Kärntner Landtag verankerte im Naturschutzgesetz zudem den strengen **Schutz der Alpinregion**. Zur wirkungsvollen Trennung von touristisch intensiv und extensiv genutzten hochalpinen Regionen wurde im Bundesland Tirol die Flächenschutzkategorie „**Ruhegebiet**“ nach dem Naturschutzgesetz geschaffen. In diesen großflächig außerhalb des geschlossenen Dauersiedlungsraumes von der Landesregierung zu beschließenden Schutzgebieten sind die Errichtung von Straßen und Aufstiegshilfen für den öffentlichen Verkehr bzw. für die Personenbeförderung sowie von lärmregenden Betrieben und die Durchführung von Hubschrauberlandungen zu touristischen Zwecken (Heliskiing) ohne Ausnahme verboten. Die derzeit in Tirol bestehenden acht Ruhegebiete mit einer Gesamtfläche von 1.325 km<sup>2</sup> (= 10,5 % der Tiroler Landesfläche) wurden mit einer Ausnahme zwischen 1981 bis 1991 verordnet. Sie tragen im Konzert mit anderen Schutzgebieten, insbesondere Nationalparks, Naturparks und Naturschutzgebieten, zu dieser nach der Nutzungsintensität abgestuften Raumgliederung des hochalpinen Raumes bei. Mit der Ausnahme von Salzburg wurde dieses Planungsinstrument in keinem anderen Bundesland bisher aufgenommen.

Ungefähr im selben Zeitraum wurden in einigen Bundesländern **Sachbereichsprogramme** mit Bezug zur Alpinen Raumordnung beschlossen:

Kärnten: Wintererschließungskonzept Kärnten (1989)

Niederösterreich:	Niederösterreichisches Winterfremdenverkehrskonzept (1988)
Salzburg:	Richtlinien für Schierschließung im Land Salzburg (1990)
Tirol:	Tiroler Erholungsraumkonzept (1981), Tiroler Seilbahn- und Pistenkonzept (1981), Tiroler Fremdenverkehrskonzept II (1982)
Vorarlberg:	Vorarlberger Fremdenverkehrskonzept (1978), Tourismuskonzept Vorarlberg (1992)

Besonders hervorzuheben ist dabei die freiwillige Einführung einer „**Raumverträglichkeitsprüfung**“ für alle in Zusammenhang mit der Genehmigung von Schierschließungen stehenden Maßnahmen (Aufstiegshilfe, Abfahrtspiste, usw.) in Salzburg, welche als gesamtheitliche Vorprüfung den Rechtsverfahren auf Landes- und Bundesebene (UVP) vorgeschaltet ist (Amt der Salzburger Landesregierung 1990).

Diese erste Phase von Ansätzen der Alpen Raumordnung war spätestens in der ersten Hälfte der 1990er-Jahre abgeschlossen. Mit ihr vorbei war auch die Zeit der großen strategischen Schutzgebietsausweisungen zur Begrenzung der Hochgebirgsererschließung, zu welcher mit Sicherheit auch der Nationalpark Hohe Tauern (1.800 km<sup>2</sup> Fläche) in den drei Bundesländern Kärnten, Salzburg und Tirol mit einer ganzen Reihe von Schigebiets- und Kraftwerksplanungen zählt. Sie hat mit wenigen Ausnahmen nicht zu einer bewussten überörtlichen Zonierung des alpinen Raumes nach abgestuften Nutzungsintensitäten etwa nach dem Beispiel des Landesentwicklungsprogramms Bayern, Teil „Erholungslandschaft Alpen“ und den Zonen A, B, C geführt, welcher als Rechtsverordnung bereits im Jahre 1972 erlassen worden ist (Haßlacher 1992:33 ff.; Goppel 2006). Im Wesentlichen blieb damit in den österreichischen Bundesländern der Einzelfallgenehmigung von Projekten aller Art ohne landesraumordnerische Vorgaben (Flächenwidmungs-, Regionalplan für den alpinen Raum) Tür und Tor und damit auch letztlich der politischen Einflussnahme geöffnet. Dem Anspruch der Alpen Raumordnung zur Festlegung von Endausbaugrenzen der technischen Erschließung konnte schließlich nur über den Weg der erwähnten naturschutzpolitischen Ordnungsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Eine Verzahnung bzw. bessere Abstimmung zwischen Raumordnung und Naturschutz wurde nicht erreicht.

## ALPINE RAUMORDNUNG: HEUTE

Zwar waren und sind die Auswirkungen der im Berggebiet nahezu automatisierten schitouristischen Wachstumsspirale schon lange Zeit bekannt, jedoch wurden vielerorts die richtigen raumordnungspolitischen Antworten nicht gegeben (Oesterreichischer Alpenverein/Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz 2002). So gilt die Devise frei nach Friedrich Schiller: *„Eng ist die Welt, und das Gehirn ist weit. / Leicht beieinander wohnen die Gedanken, / Doch hart im Raume stoßen sich die Sachen; / Wo eines Platz nimmt, muß das andre rücken, / Wer nicht vertrieben sein will, muß vertreiben; / Da herrscht der Streit, und nur die Stärke siegt (F. Schiller, Wallensteins Tod 2,2)“*.

Diese Dynamik des Wettrüstens mit dem gegenseitigen Konkurrenzdruck und der Eroberung von immer neuen Hochgebirgsflächen zur technischen Erschließung zeigt sich am eindrucksvollsten am Beispiel des Schitourismus. In Österreich hat im Zeitraum 1979/80 bis 2002/03 eine Verdoppelung der schitouristischen Transportkapazität stattgefunden; in Tirol betrug die Zunahme + 137 Prozent, in Kärnten + 122 % und in Salzburg + 105 %. Ebenso dreht sich die Spirale bei den für den Pistenbau beanspruchten Flächen und beim Beschneigungsgrad nicht nur zwischen einzelnen Schigebieten und Talschaften, sondern auch zwischen den Alpenstaaten. Es bilden sich in den Westalpen Großkonzerne von Winterressorts heraus; in Tirol zeichnet sich ein Konzentrationsprozess bei der schitouristischen Transportkapazität auf immer weniger Schigebiete ab. Über 43 Prozent der auf 92 Tiroler Schigebiete verteilten Transportkapazität konzentrierte sich im Jahre 2002 bereits auf die zehn bestgereihten Topregionen Tirols (Haßbacher 2006). Gegensteuerung tut Not!

Im am stärksten schitouristisch erschlossenen Bundesland Tirol wurde zwischen 1992 und 2004 versucht, der überbordenden Flut von Einzelprojekten mittels der so genannten „Seilbahngrundsätze“ landesweit Herr zu werden. In diesem auf einem „Gentlemen's Agreement“ zwischen der Tiroler Landespolitik und der Seilbahnwirtschaft basierenden und daher unverbindlichen Sachbereichsprogramm wurden von fünf zu fünf Jahren die Außengrenzen der Schigebiete festgelegt. Da diese Vorgangsweise von der Seilbahnwirtschaft aufgekündigt wurde, kam es im Jahre 2005 zum Beschluss des für einen Zeitraum von zehn Jahren verbindlich gültigen **„Tiroler Raumordnungsprogramms betreffend Seilbahnen und skitechnische Erschließungen 2005“** (LGBl. Nr. 10/2005). Im Vorwort dazu schreibt die ressortzuständige Landesrätin Anna Hosp: *„Die Errichtung von Seilbahnen und Skigebieten kann somit nicht ausschließlich eine unternehmerische Entscheidung sein. Sie ist vielmehr in den Gesamtzusammenhang einer nachhaltigen*

*alpinen Raumordnung zu stellen, in der alle Nutzungs- und Schutzaspekte ihre ausgewogene Berücksichtigung finden.“*

Dieses Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 ist erstmals ein verbindliches Programm, welches als zeitgemäßes Instrument der Alpinen Raumordnung Nutzungs- und Schutzaspekte ausgewogen berücksichtigt. Es enthält klare Begriffsbestimmungen, ein Verbot von Neuerschließungen, Ausschlusskriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes, ebensolche betreffend die schichttechnische Eignung und Qualität eines Gebietes, die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens, die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren (z.B. labile Gebiete nach dem Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention), die Belange der Wasserwirtschaft und des Waldschutzes sowie zur Vermeidung des Verkehrs. Auf Anregung und nach Vorarbeiten des Oesterreichischen Alpenvereins konnte in diesem Raumordnungsprogramm in Hinblick auf die dauerhafte Sicherstellung von alpinen Flächen für die infrastrukturungebundene, naturnahe Erholung die besondere Berücksichtigung alpiner Wander- und Toureengebiete erreicht werden (Amt der Tiroler Landesregierung 2005:14). In den raumordnungspolitischen Leitsätzen heißt es dazu unter Punkt 4:

*„Angesichts der gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Bedeutung alpiner Wander- und Toureengebiete und der dafür bestimmten Einrichtungen (v.a. Hütten und Wege) ist eine Abstimmung zwischen alpinen Gebieten mit intensiver und extensiver Erholungsnutzung erforderlich. →*

Die bestehende, historisch gewachsene alpintouristische Infrastruktur und die Bedürfnisse ihrer Benutzer (Wanderer, Skitourengänger, Alpinisten, Bergsteiger) müssen im Sinne einer ausgewogenen Alpinen Raumordnung Berücksichtigung finden. Dabei sind mögliche Synergien zwischen intensiven und extensiven (hoch-)alpinen Erholungsnutzungen ebenso zu beachten, wie auch die Anforderungen an attraktive Bergwandergebiete in landschaftsästhetischer Hinsicht.“

In der Folge wurden für die Erweiterung von Schigebieten Verträglichkeitskriterien bezüglich bedeutender Bergwander- und Schitoureengebiete formuliert (LGBl. Nr. 10/2005; § 8 Abs. 5):

- a) kein Gebiet erschlossen wird, in dem ein Schitourengbiet von besonderer Bedeutung besteht;*
- b) Wanderrouten von besonderer Bedeutung, insbesondere internationale Weitwanderwege, angemessen berücksichtigt werden;*
- c) Naturräume im Umfeld von alpinen Unterkünften, insbesondere von Schutzhütten, nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden;*

*d) kein Gebiet erschlossen wird, das bereits langjährig für die Alpinausbildung, insbesondere von Rettungskräften, Einsatzkräften, Bergsportführern, Instruktoren und dergleichen, genutzt wird und das für diesen Zweck besonders gut geeignet ist.*

Es gilt jetzt, dieses auf den Füßen einer nachhaltigen Alpen Raumordnung stehende Programm auch in der täglichen Arbeit zu leben, mit Daten, Fakten und Erfahrungen zu füllen und dabei die „Pionierinstrumente“ nicht auszuhöhlen. An so manchem Beispiel zeigt sich in der Vergangenheit deutlich, dass mit dem Einsetzen neuer Programme und Strategien bewährter Altbestand – auch weil er der Politik bzw. mächtigen Interessengruppen im Wege stehen mag – sanft entschwindet. Das Tiroler Programm verbindet Instrumente von „Gestern“ mit den zeitgemäßen Anforderungen und Erkenntnissen von „Heute“: aus Natura 2000 und den EU-Richtlinien erwachsende Aspekte, die relevanten Prüfverfahren nach der Umweltverträglichkeit, Raumverträglichkeit, Strategischen Umweltprüfung und schließlich die Umsetzung der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser **Alpenkonventions-Protokolle** in Österreich am 18. Dezember im Internationalen Jahr der Berge 2002 ist die rechtliche Umsetzung der Artikel für die Behörden verpflichtend. Fälschlicherweise wird die Alpenkonvention, insbesondere von den Gegnern und Skeptikern, als Verhinderungsinstrument abgetan und als rein rechtliches Regelwerk gesehen. Selbstverständlich spielt der rechtliche Umsetzungsaspekt bei einem Rechtsinstrument eine ganz wichtige Rolle. Doch darf die projektbezogene Umsetzungsschiene keineswegs außer Acht gelassen werden (Oesterreichischer Alpenverein/Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz 2004, 2006; Kals 2004; [http://www.alpenverein.at/naturschutz/Alpenkonvention/AlpenZukunft/01\\_AK\\_Zukunft.shtml](http://www.alpenverein.at/naturschutz/Alpenkonvention/AlpenZukunft/01_AK_Zukunft.shtml)). Sie stellt zusammen mit der politisch-diplomatischen und der rechtlichen Ebene jenes Ziel dar, welches von der berührten Bevölkerung als Mehrwert von der sperrig formulierten Konvention erwartet wird. Diesbezüglich wird nunmehr nach der Phase der rechtlichen Implementierung der Protokolle die Projektebene forciert, wobei das Gemeindefachwerk „Allianz in den Alpen“, das alpenweite Netzwerk alpiner Schutzgebiete, das Weitwanderwegprojekt Via Alpina von Monaco-Triest durch den gesamten Alpenbogen, die Projektinitiative des OeAV für kleine und feine Bergsteigerdörfer in Österreichs Alpen, die Aktivitäten für eine sanfte Alpen-Mobilität, in die richtige Richtung zeigen und den größten Bekanntheitsgrad aufweisen.

Einige Protokollartikel unterstützen durchaus die Intentionen der Alpenkonvention für eine nachhaltige Alpine Raumordnung, wobei das **Tourismusprotokoll** (BGBl. III Nr. 230/2002) besondere Beachtung verdient. Im Artikel 6 ist enthalten, dass

Absatz 2: „die Vertragsparteien eine nachhaltige Politik einleiten, welche die Wettbewerbsfähigkeit des **naturnahen** Tourismus im Alpenraum stärkt und damit einen wichtigen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung des Alpenraums leistet.“

Absatz 3: „die Vertragsparteien darauf achten, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird.“

Beide Absätze drücken die Aufgaben einer Alpenen Raumordnung exakt aus und unterstützen die Bemühungen zur Gegensteuerung gegen die laufende Intensivierung und Technisierung des Tourismus in den Alpen.

Durch die Umsetzung der Alpenkonvention erwartet sich die Alpenbevölkerung von der Alpenkonvention auch konkrete Hilfestellungen bei der Lösung der Verkehrsprobleme. Obschon das Verkehrsprotokoll (BGBl. III Nr. 234/2002) in Österreich bereits seit dem Jahre 2002 in Kraft ist, kommt der rechtlichen Implementierung dieses Protokolls auf EG-Ebene besondere Bedeutung zu. Am 12. Dezember 2006 hat die Europäische Gemeinschaft als Vertragspartei mit der Unterzeichnung einen großen Schritt getan.

Das Besondere an der Alpenkonvention ist die Tatsache, dass ihre Umsetzung im gesamten Anwendungsbereich der Alpenkonvention erfolgen soll. Damit kommt es durch das Prinzip der gleich langen Spieße für alle Beteiligten zu einem Beitrag gegen die verhängnisvolle, gegenseitige Material- und Kapitalaufschaukelung und den Verdrängungswettbewerb. Dazu werden Initiativen seitens der Alpenkonferenz und des Ständigen Ausschusses unter französischem Vorsitz (2006-2008) erwartet.

Ein Aspekt scheint für die Effizienz einer auf Ausgewogenheit bedachten Alpenen Raumordnung besonders wichtig zu sein. Schutzgebiete erstrecken sich aufgrund des ohnehin knappen Dauersiedlungsraumes sehr wesentlich auf Berg- und Hochgebirgsregionen. Über lange Jahre wurden Schutzgebiete von der Landesregierung verordnet und von den betroffenen Grundeigentümern und Landnutzern fast ausschließlich im Zuge von Bewilligungsverfahren, Ver- und Geboten wahrgenommen. Sie stell(t)en für die Regionen isolierte Musealbezirke dar. Neuerdings nimmt die Zahl und Intensität von **Schutzgebietsbetreuungen** zu und zwar weit über die Verwaltung von Nationalparks und Naturparks hinaus (Oesterreichischer Alpenverein/Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz 1997). In Tirol wird seit dem Jahre 2005 ein Konzept zur Betreuung aller ausgewiesenen Schutzgebiete mit entsprechender personeller und finanzieller Ausstattung umgesetzt (Lentner und Kostenzer 2004). Dieser Weg ist auch allen anderen Alpenregionen zu empfehlen, um alle Schutzgebiete aus der „Ghettoisierung der Nutzenlosigkeit“ herauszuführen.

## ALPINE RAUMORDNUNG: ZUKUNFT

Die Phasen GESTERN und HEUTE der Alpen Raumordnung waren durch den Aufbau und die Verfeinerung ihrer Instrumente in einer Zeit des Aufbaus und der ständigen Verdichtung bei der Erschließung der Alpen gekennzeichnet. Trotz des vehementen Widerstandes aus der Tourismuswirtschaft/Seilbahnbranche, der Energieversorgungsunternehmen und Straßenbauinteressen wird es künftig gelten, bestehende Instrumente und Regelungen abzusichern bzw. zu schärfen und in Hinblick auf kommende Erfordernisse zu erweitern. Gerade die zu erwartende Breite des alpinen Freizeitsports und die Tendenz, in immer neue, bisher unerschlossene Räume vordringen zu wollen, gepaart mit der Entwicklung der Alpen als Eventraum sprechen dafür. Laufend kommen nun neue bzw. wieder neue **motorisierte Freizeitsportarten** im freien Gelände auf das Tapet. Hier muss rasch eine gesetzliche Regelung bzw. Anweisung an die Behörden für die Genehmigungsverfahren erfolgen, um diese neue Entwicklung in die Schranken zu weisen. Hierzu wird es der Errichtung neuer Kompetenzzentren mit einer raschen Reaktionsfähigkeit auf neue Entwicklungen bedürfen.

In Zusammenhang mit dem öffentlich heiß diskutierten **Klimawandel** wird sich auch ein zusehends größerer Druck in Richtung einer **Neuordnung bzw. Nachjustierung bei der Raumnutzung in den Gebirgsregionen** ergeben. Die Schigebiete werden in schneesicherere Geländekammern erweitern wollen, die aber gerade durch den Naturschutz über Schutzgebiete besetzt bzw. für den **Alpintourismus** besonders interessant sind. Auftauen von Permafrost, Eisfreiwerden und frühere Ausaperung von alpinistisch genutzten Routen werden einen Einfluss auf das räumliche Nutzungsverhalten im Alpinismus zeigen, Schutzhüttenstandorte in Frage stellen, Weg-, Steig- und Tourenverlegungen notwendig machen oder gar völlig in Frage stellen (siehe auch Umweltdachverband 2006). Generell wissen (oder spüren) wir, dass sich das Klima und damit auch weite Teile des hievon in starkem Maße abhängigen Naturraums in den letzten Jahren verändert haben und sich verstärkt in den nächsten Jahrzehnten verändern werden. Dies wird sich schneller und vermutlich auch intensiver vollziehen, als uns lieb ist. Was wir (noch) nicht wissen, ist, welche konkreten Konsequenzen dies für die einzelnen Gesellschaftsbereiche auf regionaler Ebene haben wird. Die Seilbahnwirtschaft stellt sich bereits mit ihren auf höhere Regionen abzielenden schitouristischen Erschließungen – ganz abgesehen vom Ziel der flächendeckenden Beschneigung – auf diese Entwicklung ein. Die Politik unterstützt sie dabei mit Gesetzesnovellierungen, wie zum Beispiel für die Erweiterung von Gletscherschigebieten in Tirol (Pitz- und Kautertal). Andere „soft adaption-strategies and –technologies“ als Zukunftschance des Klimawandels sind noch kaum erkennbar, könnten aber wiederum die Alpen im internationalen Wettbewerb stärken und zum Vorreiter adeln. So wäre es dringend geboten, an geeigneten Standorten und den Sommertourismus belebend **Klima- und**

**Geoparks** als sichtbare Interpretationsflächen der Klimageschichte und für den Klimawandel (z.B. Gletscher und Gletschervorfelder) einzurichten.

Neue Studien präzisieren bereits die Zukunftsperspektiven für einzelne Raumtypen (Weber und Seher 2006). In regionalen Zukunftskonferenzen wird es notwendig sein, Chancen und Risiken aufzuzeigen. Vorbildlich scheint dafür der Prozess „ZukunftsRaum Tirol“ zu sein (<http://www.tirol.gv.at/raumordnung/zukunftsraum>). Insgesamt müssen aber die Bildung und Stärkung neuer Interessennetzwerke, die Belebung und Schaffung neuer Kommunikations- und Artikulationsstränge im Vordergrund stehen.

Über allem muss aber das Erkenntnis aller AkteurInnen stehen, dass der Alpenraum ein besonderer und sensibler Raum ist, in welchem sich Veränderungen schneller und deutlicher zeigen als im Flachland und welcher deshalb eines besonderen Augenmerks bedarf. Die Art und Weise der Umsetzung der Alpenkonvention wird zeigen, ob die meist außeralpin situierten Machtzentren der Vertragsparteien der Alpenkonvention diese Sicht teilen.

## Literatur:

- Amt der Kärntner Landesregierung/Abt. 20 - Landesplanung (1989): Wintererschließungskonzept Kärnten. Schlussbericht. Raumordnung in Kärnten Bd. 19; Klagenfurt, 101 S.
- Amt der NÖ Landesregierung/Abt. V/4 Fremdenverkehr (1988): Niederösterreichisches Winterfremdenverkehrskonzept. Wien, 161 S.
- Amt der Salzburger Landesregierung/Abt. 7 - Landesplanung und Raumordnung (1990): Richtlinien für Schierschließung im Land Salzburg. Salzburg, 12 S.
- Amt der Tiroler Landesregierung (1981): Tiroler Seilbahn- und Pistenkonzept. Innsbruck, 89 S. + 1 Karte.
- Amt der Tiroler Landesregierung (1981): Tiroler Erholungsraumkonzept. Innsbruck, 48 S.
- Amt der Tiroler Landesregierung (1992, 1996, 2000): Seilbahngrundsätze des Landes Tirol mit Festlegung der Grenzen der Schigebiete in den Tourismusintensivgebieten. Innsbruck.
- Amt der Tiroler Landesregierung (2005): Tiroler Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und skitechnische Erschließungen 2005. Innsbruck, 110 S.
- Amt der Vorarlberger Landesregierung (1978): Vorarlberger Fremdenverkehrskonzept. Bregenz, 68 S.
- Amt der Vorarlberger Landesregierung (1992): Tourismuskonzept Vorarlberg 1992. Bregenz, 63 S.
- Barnick, H. (1980): „Alpine Raumordnung“ – ein wichtiger Teil der Tiroler Raumordnung. In: Berichte zur Raumforschung und Raumplanung 24, H. 5, S. 3-7.
- Barnick, H. (1985): „Alpine Raumordnung“. In: 30 Jahre Raumplanung in Österreich - 30 Jahre ÖGRR 1954-1984 (= Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung Bd. 29). Wien, S. 262-265.
- Essl, J. (2006): Sanfter Alpentourismus – ein integraler Bestandteil der gesamten Naturnutzung. In: Hinterstoisser, H., M. Jerabek u. S. Stadler (Hrsg.): Besucherlenkung in Schutzgebieten: Lösungsansätze für ein Miteinander unterschiedlicher Natur-Nutzergruppen (= Naturschutz-Beiträge 32/06, hrsg. vom Amt der Salzburger

- Landesregierung/Naturschutzabteilung Ref. 13/02-Naturschutzfachdienst). Salzburg, S. 63-74.
- Goppel, K. (2006): Wesentliche Akzentsetzungen in den Leitbildern für die Raumentwicklung aus der Sicht der bayerischen Landesentwicklung. In: Informationen zur Raumentwicklung H. 11/12, S. 645-650 (Bayerischer Alpenplan).
- Haßlacher, P. (1991): Ruhegebiete als Instrumente der alpinen Raumordnungspolitik. Realisierungsansätze in Österreich. In: OeAV (Hrsg.): Die Alpen im Mittelpunkt. Einige Beiträge zum 10-jährigen Bestehen der Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz des OeAV (= Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung Nr. 5). Innsbruck, S. 15-30.
- Haßlacher, P. (1992): Alpine Ruhezone. Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven. CIPRA Kleine Schriften 4/92, 82 S.
- Haßlacher, P. (1993): Schützend nutzen: Besucherlenkung – Anregungen des OeAV. In: Mitteilungen des OeAV 48(118), Nr. 4, S. 12-13.
- Haßlacher, P. (2003): Die Alpenkonvention. Instrument einer nachhaltigen Alpenentwicklung? In: Berichte zur deutschen Landeskunde 77, H. 2/3, S. 133-149.
- Haßlacher, P. (2005): Gletscherschutz – ein wichtiger Baustein der Alpinen Raumordnung. In: Slupetzky, H. (Red.): Bedrohte Alpengletscher (= Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins–Serie: Alpine Raumordnung Nr. 27). Innsbruck, S. 7-15.
- Haßlacher, P. (2005): Vademecum Alpenkonvention. Oesterreichischer Alpenverein/Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz: Innsbruck, 3. Auflage, 130 S. (mit allen Originaltexten der Alpenkonvention und ihrer Protokolle).
- Haßlacher, P. (2006): Trends weiterer Erschließungen von Schigebieten im Alpenraum. In: Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt e.V. 71. Jg., München.
- Kals, R. (2004): Entwicklungspotentiale der Alpenkonvention. Wege zu einer Implementierung in Österreich. Studie i.A. des Lebensministeriums; Salzburg/Wien, 158 S.
- Lentner, R. u. J. Kostenzer (2004): Konzept Schutzgebietsbetreuung in Tirol; hrsg. vom Amt der Tiroler Landesregierung/Abt. Umweltschutz. Innsbruck, 13 S.
- Oesterreichischer Alpenverein/Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz – Hrsg. (1997): Schutzgebietsbetreuung – eine Chance für Natur, Kultur und Tourismus. Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung Nr. 14; Innsbruck, 111 S.
- Oesterreichischer Alpenverein/Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz – Hrsg. (2002): Die skitouristische Wachstumsmaschine – 3 Tiroler Täler: 3 Aufschaukelungen – Paznauntal, Pitztal, Zillertal. Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins–Serie: Alpine Raumordnung Nr. 23; Innsbruck, 56 S.
- Oesterreichischer Alpenverein/Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz – Hrsg. (2004): Die Alpenkonvention – Markierungen für ihre Umsetzung. Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung Nr. 24; Innsbruck, 71 S.
- Oesterreichischer Alpenverein/Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz – Hrsg. (2006): Mosaiksteine zur Umsetzung der Alpenkonvention. Bergsteigerdörfer und Alpentourismus in Österreichs Alpen. Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung Nr. 28; Innsbruck, 66 S.
- Umweltdachverband – Hrsg. (2006): Auswirkungen der Klima- und Gletscheränderung auf den Alpinismus. text.um 1/06; Wien, 100 S.
- Weber, G. u. W. Seher (2006): Raumtypenspezifische Chancen für die Landwirtschaft. Eine Annäherung aus österreichischer Sicht. In: disP 166, Nr. 3/2006, S. 46-57.

**Autor:**

**Mag. Peter Haßlacher**

Österreichischer Alpenverein

Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz

Wilhelm-Greil-Straße 15

A-6010 Innsbruck

Tel. +43/512/59 547-27

Fax. +43/512/59 547-40

Handy: +43/664/855 64 27

E-Mail: [peter.hasslacher@alpenverein.at](mailto:peter.hasslacher@alpenverein.at)

[www.alpenverein.at](http://www.alpenverein.at)